



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Migration und Obdachlosenhilfe
Az: 59-Ukraine
Datum: 26.08.2022

2022/248

öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	30.08.2022	
Rat der Stadt	01.09.2022	

Betreff

Zusätzlicher investiver Mittelbedarf für die Aufnahme ukrainischer Kriegsflüchtlinge

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt für das Haushaltsjahr 2022 die überplanmäßige Bereitstellung weiterer 50.000 € bei der Kontierung 50590/310402/0811102/ALT737 – Zugang Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 410,00 € - für die Ausstattung von Unterkünften für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine.

2. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Deckung des unter Nummer 1 genannten zusätzlichen Finanzierungsmehrbedarfs aus den bei der Kontierung 50590/310402/3811102/ALT737 vereinnahmten Mitteln, die im Rahmen der Weiterleitung von Bundesmitteln zur Beteiligung des Bundes an den Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine durch die Bezirksregierung Münster der Stadt Castrop-Rauxel zugewiesen wurden.

3. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Deckung der bereits mit Vorlage 2022/125 bereitgestellten Mittel aus den bei der Kontierung 50590/310402/3811102/ALT737 vereinnahmten Mitteln, die im Rahmen der Weiterleitung von Bundesmitteln zur Beteiligung des Bundes an den Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine durch die Bezirksregierung Münster der Stadt Castrop-Rauxel zugewiesen wurden.

K r a v n j a
Bürgermeister

K l e f f
Erste Beigeordnete/
Beigeordnete für Soziales

E c k h a r d t
Stadtkämmerer

Sachverhalt

Durch die aktuelle Flüchtlingssituation aufgrund der Kriegseignisse in der Ukraine ergibt sich kurzfristig ein weiterer Mittelbedarf für die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen im Zusammenhang mit der Unterbringung der Flüchtlinge in angemieteten Wohnungen bzw. in den von der Stadt bereitgestellten Unterkünften.

Im Schreiben vom 22.08.2022 teilt das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) mit, dass der Aufnahmedruck in den nächsten Monaten nicht nachlassen wird, da bundes- und landesweit ein Anstieg an Asylsuchenden zu verzeichnen ist. Zudem wird ausgeführt, dass die kommunalen Unterbringungskapazitäten kritisch zu prüfen sind und die Kommunen sich auf weitere Aufnahmen vorbereiten sollen. Der Bedarf ist somit im Sinne des § 83 GO NRW unabweisbar.

Der in der Investitionsdringlichkeitsliste 2022 bei der Kontierung 50590/310402/0811102/ALT737 veranschlagte Betrag in Höhe von 24.000 € wurde bereits mit Verfügung von 16.03.2022 durch die Kommunalaufsicht vorab freigegeben und konnte zur Finanzierung erster dringender Beschaffungen eingesetzt werden.

Mit Datum vom 21.03.2022 erfolgte eine weitere Verstärkung des Ansatzes im Rahmen einer ersten überplanmäßigen Mittelbereitstellung. Dem Fachbereich 59 wurden dabei im Rahmen der Entscheidungsbefugnisse des Stadtkämmerers Mittel in Höhe von 75.000 € zur Verfügung gestellt, sodass die zwischenzeitlich zusätzlich angemieteten Wohnungen mit dem Notwendigsten ausgestattet werden konnten.

Mit Ratsbeschluss 2022/125 vom 31.03.2022 wurden dem Fachbereich weitere Mittel in Höhe von 50.000 € für die Beschaffung sogenannter Geringwertiger Wirtschaftsgüter bereitgestellt.

Die vg. Mittel sind mittlerweile nahezu vollumfänglich verbraucht.

Gleichwohl wird für die Ausstattung weiterer dringend erforderlicher Wohnungen noch einmal ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 50.000 € für die Beschaffung von Geringwertigen Wirtschaftsgütern benötigt.

Gemäß § 9 Abs. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Castrop-Rauxel sind Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 € bei einzelnen Sachkontierungen als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Mit Bescheiden vom 11.05.2022 und 29.06.2022 hat die Bezirksregierung Münster der Stadt Castrop-Rauxel insgesamt Mittel in Höhe von 551,812,58 € im Rahmen der Weiterleitung von Bundesmitteln zur Beteiligung des Bundes an den Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine zugewiesen. Die vorgenannten Zuweisungen dienen zur Deckung des Finanzierungsmehrbedarfs der schon zusätzlich bereitgestellten Mittel in Höhe von 125.000 € sowie der darüber hinaus benötigten weiteren Mittel in Höhe von 50.000 € sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt. Auf eine gesonderte bzw. detaillierte Darstellung in der sonst obligatorisch auszufüllenden Anlage 1 wird daher ausnahmsweise verzichtet.

Bereich 59	Bereich 20

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

Entfällt: Siehe Darstellung im Sachverhalt

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Buchungsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2019	2020	2021	2022	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.